

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKEIS

## - AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuss des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,58 EUR. Postkosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

44. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 10. 12. 2015

Nr. 35

111

### Richtlinien 2016 des Landkreises Wetterau zur Vergabe der Ehrenamts-Card des Landes Hessen im Wetteraukreis

1. Die Ehrenamts-Card des Landes Hessen (E-Card) versteht sich als Instrument zur Würdigung und Anerkennung geleisteten bürgerschaftlichen Engagements. Die Gewährung von Vergünstigungen durch Städte, Gemeinden, Landkreise, das Land Hessen und private Anbieter stellt ein wichtiges öffentliches Signal der Wertschätzung und zugleich die Chance dar, vielen bürgerschaftlich und ehrenamtlich engagierten Menschen in Hessen ein Dankeschön anzubieten.
2. Ehrenamtliche, die sich in besonderem Maße – mindestens 5 Stunden pro Woche – aktiv für das Gemeinwohl engagieren, können die Ehrenamts-Card erhalten. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
3. Das ehrenamtliche Engagement soll seit mindestens drei Jahren vor Beantragung der E-Card ausgeübt worden sein und weiter bestehen, Ausnahmen von dieser 3-Jahres-Regelung stellen Gründungsmitglieder von Neuorganisationen dar, sofern diese gemeinwohlorientiert sind. Hierunter fällt auch die aktuell sehr relevante Organisation und Durchführung der Betreuung von Flüchtlingen mit entsprechenden Einsatzzeiten von mindestens 5 Stunden wöchentlich. Ehrenamtliche Tätigkeiten, für die außer der reinen Kostenerstattung eine Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld oder eine vergleichbare Zahlung geleistet wird, rechtfertigen regelmäßig keine Vergabe der Ehrenamts-Card.
4. Personen, die sich in Wort oder Tat gegen die demokratische Grundordnung aussprechen oder entsprechend handeln, sind vom Erhalt der E-Card ausgeschlossen.
5. Einzelpersonen, Vereine, Verbände, Gruppen sowie Initiativen können Anträge einreichen, in denen sie Personen benennen, welche die E-Card erhalten sollen. Dem Antrag ist eine Schilderung der Tätigkeit und die Bescheinigung über die Erfüllung der vorgenannten Kriterien beizufügen.
6. Die Entscheidung, welche Personen die E-Card erhalten, trifft der Kreisausschuss auf Grundlage dieser Richtlinien.
7. Der Landkreis erstellt die personenbezogene E-Card. Sie hat eine Gültigkeit von drei Jahren. Weitere Vergaben sind bei Erfüllung der Vergaberichtlinien des Wetteraukreises nach erneuter Antragstellung möglich.
8. Die Ausgabe der Ehrenamts-Card erfolgt zweimal jährlich; jeweils im Juni und Dezember. Bei Eingang der vollständigen Antragsunterlagen vom 1. Mai bis 31. Oktober erfolgt die Vergabe im darauf folgenden Dezember und bei Eingang vom 1. November bis 30. April im darauf folgenden Juni.

Personen, welche im Besitz der E-Card sind erhalten hessenweit die vom Land, den Kreisen, Städten und Gemeinden sowie privaten Einrichtungen oder Unternehmen angebotenen Vergünstigungen. Die Vergünstigungen sind im Internet unter: <http://www.ecard-hessen.de/> einzusehen. Die Liste wird fortlaufend aktualisiert.

9. Bei vorzeitiger Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit, für welche die E-Card ausgegeben worden ist, wird die E-Card zurückerbeten.
10. Die Kriterien im Einzelnen:
  - mindestens 5 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit pro Woche
  - Wohnort der/des Antragsberechtigten ausschlaggebend für bearbeitende Stelle bei Kreisüberschreitung ist auch der Ort, an dem das Ehrenamt vorwiegend stattfindet, bei entsprechender Antragstellung, als bearbeitende Stelle möglich
  - Gültigkeit 3 Jahre, keine automatische Verlängerung
  - nicht für Personen, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, die über den Auslagenersatz hinausgehen
  - nicht für Personen, die ein politisches Ehrenamt ausüben
11. Die Richtlinien gelten ab dem 01.01.2016, solange die Vereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Wetteraukreis besteht, längstens bis zum 31. Dezember 2019.

Friedberg, den 9. November 2015

Der Kreisausschuss des Landkreises Wetterau  
gez. Joachim Arnold  
– Landrat –

gez. Helmut Betschel  
Erster Kreisbeigeordneter

112

### I. Öffentliche Bekanntmachung

Die nachstehende Zweite Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### 2. Nachtragshaushaltssatzung des Wetteraukreises für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 52 und 53 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158), und der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158, ber. S. 188) hat der Kreistag am 14. Oktober 2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

|  | erhöht um<br>EUR | vermindert um<br>EUR | und damit der Gesamtbetrag des<br>Haushaltsplans einschließlich der<br>Nachträge |                                |
|--|------------------|----------------------|--|--------------------------------|
|  |                  |                      | gegenüber bisher<br>EUR  | auf nunmehr<br>EUR festgesetzt |
| <b>a) im Ergebnishaushalt</b>                  |                  |                      |  |                                |
| <i>im ordentlichen Ergebnis</i>                |                  |                      |  |                                |
| die Erträge                                    | 0                |                      | -337.864.006   | -337.864.006                   |
| die Aufwendungen                               | 0                |                      | 337.808.364  | 337.808.364                    |
| der Saldo                                      | 0                |                      | -55.642  | -55.642                        |
| <i>im außerordentlichen Ergebnis</i>           |                  |                      |  |                                |
| die Erträge                                    | 0                |                      | -15.800  | -15.800                        |
| die Aufwendungen                               | 0                |                      | 0  | 0                              |
| der Saldo                                      | 0                |                      | -15.800  | -15.800                        |
| <b>b) im Finanzhaushalt</b>                    |                  |                      |  |                                |
| <i>aus laufender Verwaltungstätigkeit</i>      |                  |                      |  |                                |
| der Saldo der Einzahlungen<br>und Auszahlungen | 0                |                      | 12.211.603   | 12.211.603                     |
| <i>aus Investitionstätigkeit</i>               |                  |                      |  |                                |
| die Einzahlungen                               | 0                |                      | 10.022.350   | 10.022.350                     |
| die Auszahlungen                               | -10.210.000      |                      | -23.457.710  | -33.667.710                    |
| der Saldo                                      | -10.210.000      |                      | -13.435.360  | -23.645.360                    |
| <i>aus Finanzierungstätigkeit</i>              |                  |                      |  |                                |
| die Einzahlungen                               | 10.210.000       |                      | 13.589.360   | 23.799.360                     |
| die Auszahlungen                               | 0                |                      | -18.347.200  | -18.347.200                    |
| der Saldo                                      | 10.210.000       |                      | -4.757.840   | 5.452.160                      |

Der Ergebnishaushalt weist einen Überschuss von 71.442 EUR aus.

Der Finanzhaushalt weist einen Zahlungsmittelbedarf von 5.981.597 EUR aus.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 13.435.360 EUR um 10.210.000 EUR erhöht und damit auf 23.645.360 EUR neu festgesetzt.

Darin sind Kredite aus dem hessischen Investitionsfonds Abteilung B in Höhe von 2.200.000 EUR enthalten.

Gemäß § 103 Absatz 1 HGO in Verbindung mit § 52 Absatz 1 HKO überträgt der Kreistag die Entscheidung über die Aufnahme und die Kreditbedingungen auf den Kreisausschuss.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 11.679.000 EUR um 500.000 EUR erhöht und damit auf 12.179.000 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird nicht geändert.

§ 5

Die bisherigen Hebesätze werden nicht geändert.

§ 6

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

§ 7

Unerheblich im Sinne von § 100 Absatz 1 Satz 3 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

im **Ergebnisplan**, wenn sie

- bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 50.000 EUR betragen,
- bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf einem Unterkonto den Betrag von 50.000 EUR nicht überschreiten,

bei **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**, wenn sie

- bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 250.000 EUR betragen,
- bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bei einem Unterkonto den Betrag von 250.000 EUR,
- bei überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen den Betrag von 125.000 EUR, sofern dadurch nicht die Hälfte des Haushaltsansatzes überschritten wird, nicht überschreiten,

soweit sie auf gesetzliche, tarifliche oder bestehende vertragliche Verpflichtungen zurückzuführen sind.

Friedberg (Hessen), den 15. Oktober 2015

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises  
gez. (Joachim Arnold)  
Landrat

## II. Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Die nach § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Zweiten Nachtragshaushaltssatzung 2015 sind durch das Regierungspräsidium unter dem AZ.: I 16 – 33 f 02 – 10 – erteilt.

Die Genehmigungen haben folgenden Wortlaut:

### GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich

1. den Gesamtbetrag der in § 2 der zweiten Nachtragshaushaltssatzung des Wetteraukreises für das Haushaltsjahr 2015 vorgesehenen Kredite in Höhe von

**23.645.360 €**

(i. W.: „Dreißig Millionen sechshundertfünfundvierzigtausenddreihundertsechzig Euro“),

der gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 13.435.360 € um den Betrag von 10.210.000 € erhöht wurde, gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 103 Absatz 2 HGO, unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite meiner Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf. Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds.

2. den Gesamtbetrag der in § 3 der zweiten Nachtragshaushaltssatzung des Wetteraukreises für das Haushaltsjahr 2015 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**12.179.000 €**

(i. W.: „Zwölf Millionen einhundertundneunundsiebzigtausend Euro“),

die gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 11.679.000 € um den Betrag von 500.000 € erhöht wurden, gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 102 Absatz 4 HGO.

3. den in § 4 der zweiten Nachtragshaushaltssatzung des Wetteraukreises für das Haushaltsjahr 2015 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

**195.000.000 €**

(i. W.: „Einhundertfünfundneunzig Millionen Euro“),

der gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert wurde, gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO.

Lindscheid  
Regierungspräsidentin

## III. Öffentliche Auslegung

Der Zweite Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2015 liegt gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit dem § 97 Abs. 5 HGO zur Einsichtnahme in der Zeit vom

**14. Dezember bis 23. Dezember 2015**

von Montag bis Freitag, jeweils zu den regulären Öffnungszeiten der Kreisverwaltung, im Dienstleistungszentrum des Wetteraukreises (Gebäude A), Europaplatz, 61169 Friedberg (Hessen) öffentlich aus.

Friedberg (Hessen), den 04.12.2015

Wetteraukreis  
Der Kreisausschuss in Friedberg  
(Hessen)

gez. (Joachim Arnold)  
Landrat